

Satzung des Rechenzentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 21. Februar 2013

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 20. Februar 2013 die folgende Satzung erlassen:

NBl. MBW. Schl.-H. 2013 S. 38
Tag der Bekanntmachung: 17. Mai 2013

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität. Es führt die Bezeichnung Rechenzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Das Rechenzentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Betrieb der zentralen Ressourcen wie Höchstleistungsrechner und sonstiger DV-Kapazität u. a. für Datenhaltung- und Datenbankaufgaben sowie die Bereitstellung von Spezialgeräten;
 - b. Unterstützung der Organe und Gremien der Universität bei DV-Fragen;
 - c. Betrieb des hochschulweiten Datenkommunikationsnetzes mit dem Zugang zu hochschulübergreifenden Netzen;
 - d. Beratung der Anwender in den Fachbereichen und Instituten in DV-Fragen.

§ 2 Struktur

- (1) Die interne Organisation des Rechenzentrums wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Das Rechenzentrum wird von zwei Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführern kollegial geleitet.
- (3) Das im Servicezentrum Forschung, IT und strategische Innovation für IT zuständige Mitglied der Geschäftsführung ist gleichzeitig eine oder einer der beiden Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer des Rechenzentrums.
- (4) Die Geschäftsführerinnen und/oder Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Rechenzentrums für ihre jeweiligen Bereiche. Sie koordinieren die übergreifenden Aufgaben und fördern die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Universität und den angegliederten Einrichtungen. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität genehmigt wird.
- (5) Das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität übt die interne Fach- und Dienstaufsicht aus.

- (6) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden einer Fakultät korporationsrechtlich zugeordnet

§ 3 Beiräte

- (1) Es werden vom Präsidium die beiden Beiräte „Lehre, Services, Basisdienste“ und „wissenschaftliches Rechnen, digitale Forschungsinfrastruktur“ zur Beratung der Geschäftsführung eingesetzt.
- (2) Der Beirat „Lehre, Services, Basisdienste“ wird von einer Beauftragten oder einem Beauftragten des Präsidiums geleitet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtungen der Universität zusammen, für die das Rechenzentrum Dienstleistungen erbringt.
- (3) Der Beirat „wissenschaftliches Rechnen/digitale Forschungsinfrastruktur“ wird von einer Sprecherin oder einem Sprecher, die oder der aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt wird, geleitet. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Universität zusammen, die eine Expertise im wissenschaftlichen Rechnen oder digitaler Forschungsinfrastruktur aufweisen und aus der Beauftragten oder dem Beauftragten des Präsidiums.
- (4) Das Präsidium ernennt die Mitglieder der Beiräte für eine Amtszeit von 2 Jahren.

§ 4 In und außer Kraft treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung der zentralen Einrichtung Rechenzentrum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 25. Mai 1994 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. 1994, S. 367) außer Kraft.

Kiel, den 21. Februar 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident